

bleiben/vnd an der abgangenen Stelle kein andere/ als gleicher Religion eingeführt werden/vnd da bey dieser Zeit etwan dagegen ernewert/ solle bey erwartendem Absterben deren zu viel angenommenen / solches wiederumb ersetzt werden.

Von mittelbaren Geistlichen Gütern.

8. Alle diejenige mittelbare Stiffter/Clöster, Walleneyen/ vnd Geistliche Güter/ Also der Augspurgischen Confession zugethan Anno 1624. den ersten Januarij im Besitz gehabt/die selbe sollen sie hinführō besitzen / oder da sie ihnen entzogen/mit den Documentis wieder werden/ ohngeachtet aller hiebevor Einstrenungen/ oder eingangenen Verträgen/vnd daß bis zu außhebung des Religions-Sirets. Imgleichen sollen die Catholische bey ihrer würcklich er Possession deren Geistlichen Güter von gesetztem Jahr vnd Tag wo sie gelegen / gehandhabet vnd wieder eingesetzt seyn/jedoch daß sie keine andern Ordens Leutchen/ als denen sie vermög der Foundationen gehören/eingeräumt werden. Beyde Religionē zusammen/ oder die öffentliche Religions Ubung vnd Preces primaria/ sollen auch verbleiben/wie es an gesetztem Jahr vnd Tag gewesen. Was auch vor Gericht vnd Gerechtigkeiten auf die Catholische Geistliche Güter die Augspurgischer Confessions Verwandten zu gesagter Zeit herbracht / vnd geübt / solche sollen ihnen restituiret bleiben.

Von der freyen Reichs Ritterſchafft.

9. Die freye ohnmittelbare ReichsRitterschaffe sampt ihren Untertanen/ vnd Gütern/so andern nicht unterworffen / sollen in Rechten die Religion betreffend / vnd dannenhero kommenden beneficien/ den hohen Ständen gleiches Recht haben / vnd wo solches verhindert/ wiederumb erlangen.

Von den ReichsStädten.

10. Die freye ReichsStädte / als Stände des Reichs / bey welchen einerley Religion allein im Jahr 1624. im schwang gewesen so wol belangend die Gerechtigkeit zu reformiren / als anderer die Religion betreffender Fällen in ihren Gebietchen/ so wol Stadt als Vorstädten/sollē ebenmäßiges Recht mit den andern des Reichs höhern Ständen haben: Die in solchen Städten befinden Catholische Reichs Stiffter / wie auch etwan Catholische Bürger / auch innerhalb besagter Zeit nicht eingeführte Geistlichen / bleiben gleichwol vor vnd nach in dem Stand/wie sie Anno 1624. sich befunden.

Bor allen Dingen aber sollen die ReichsStädte / so einer oder beyderley Religionen zugethan/vnd in sonderheit Augspurg/Dünckelspiel/Bieberach Ravensburg vnd Rauffbeuern in den Stande/ darinn sie sich Anno 1624. befunden/völlig restituiret / vnd alle vorgangene Newrungen so wohl in Geist: als Weltlichen Sachen abgeschafft werden.